

Anmelde-/Teilnahmebedingungen für Wintersportfahrten der TSV Ginsheim



Teilnahmeberechtigt ist bei der jeweiligen Wintersportfahrt die aufgeführte Zielgruppe. Ist keine Zielgruppe angegeben, so richtet sich das Angebot ausschließlich an Erwachsene.

Die Anmeldungen werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Nur Mitglieder der TSV Ginsheim bei verbindlicher Anmeldung bis zum angegebenen Anmeldeschlusstermin. Registrierte Mitglieder der Abteilung Wintersport erhalten vorab die Programmausschreibungen und können sich so frühzeitig anmelden.
2. Nach Ablauf des Anmeldeschlusstermins werden ggf. auch Anmeldungen von Nichtmitgliedern in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ob eine Fahrtteilnahme auch für Nichtmitglieder möglich ist, ist der Ausschreibung zu entnehmen.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Sie wird erst mit dem Eingang der in der Ausschreibung Genannten Anzahlung auf dem angegebenen Konto gültig.

Die angegebenen Preise gelten für Mitglieder der TSV Ginsheim.

Rücktritte sind jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird vom Reisevertrag zurückgetreten oder die Reise nicht angetreten, greifen folgende Rücktrittsbedingungen:

Stornogebühren bei Reiserücktritt:

- 20% bei Rücktritt ab dem 60. bis zum 35. Tag vor Reisebeginn
- 50% bei Rücktritt ab dem 34. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn
- 80% bei Rücktritt ab dem 14. Tag vor Reisebeginn

Bei Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung bleibt der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

Bei den Veranstaltungen werden oftmals zur Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit Fotos und Filmaufnahmen gemacht. Die Anmeldung schließt die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmen, auf denen die angemeldete Person zu sehen ist, mit ein. Der Veröffentlichung kann vom Teilnehmer widersprochen werden. Dies ist dann dem Fahrtenleiter mitzuteilen.

Für Wintersportfahrten, insbesondere für Kinder- und Jugendfahrten gilt:

Bei Vereinsfahrten gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Der Handel und Konsum von Drogen führt zu einem Ausschluss von jeglichen Vereinsfahrten.

Der Teilnehmer hat die Anweisungen der Betreuer, insbesondere die Gebote und Verbote zu befolgen. Grobe Verstöße können zu einem sofortigen Ausschluss von der Fahrt führen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen für die Rückfahrt gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine körperlichen oder gesundheitlichen Schäden hat, die eine Teilnahme an der Freizeit/Fahrt nicht erlauben. Sollten Beeinträchtigungen vorliegen, die dem Teilnehmer eine uneingeschränkte Teilnahme an Spiel, Sport und Wanderungen nicht erlauben, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies mitzuteilen.